

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gemeindegesetzes (Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bussenwesens)

2025/102

vom 4. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das heutige [Gemeindegesezt](#) weist eine Vielzahl von verschiedenen Bussenverfahren auf. Jedes dieser Bussenverfahren ist anders ausgestaltet. Je nach Verfahren sind andere Behörden oder Ausschüsse zuständig. Auch die Beschwerdeinstanzen sind unterschiedlich. Verkompliziert wird dies zusätzlich damit, dass die Verfahren an verschiedenen Orten geregelt sind. Diese Regelungen sind unübersichtlich und führen in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und zu unnötigem Mehraufwand.

Mit dieser Revision des [Gemeindegeseztes](#) sollen die Anzahl der verschiedenen Bussenverfahren reduziert und das Verfahren generell vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird für das Disziplinarrecht im [Feuerwehrgesezt](#) eine Grundlage geschaffen. Zudem wird die Namensänderung des Amtes für Migration, Integration und Bürgerrecht in diversen Erlassen nachgeführt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	13
2.5.	Rechtsgrundlagen	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltrechtliche Prüfung	14
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesezt und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	14
2.9.	Vernehmlassungsverfahren	15
2.10.	Vorstösse des Landrats	16
3.	Anträge	17
3.1.	Beschluss	17
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
4.	Anhang	17

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der [umfassenden Revision der bundesrechtlichen Ordnungsbussenverordnung](#)¹ wurde deren Umsetzung im Kanton geprüft. In der Folge wurde mit der [Vorlage 2020/399](#) die Möglichkeit geschaffen, dass auch die Gemeindepolizeien Cannabis-Ordnungsbussen ausstellen können ([§ 7f Abs. 2 Bst. d Polizeigesezt](#)). Im Anschluss an diese

¹ Vgl. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11).

Erweiterung der Bussenkompetenz der Gemeindepolizei hat sich gezeigt, dass das kommunale Bussenverfahren grundsätzlich überarbeitet werden soll. Die heutigen Bestimmungen sind über das ganze Gemeindegesetz verteilt, zum Teil überholt und häufig ist unklar, wer zuständig ist.

Das Gemeindegesetz² und §§ 6 ff. des [Polizeigesetzes](#)³ sehen diverse Bussenkompetenzen und Bussenverfahren der Gemeindebehörden vor:

- Disziplinarische Busse bis 1'000 Franken gegenüber Gemeindebehörden oder einzelnen Behördenmitgliedern wegen nicht ordnungsgemässer Amtsführung ([§ 15 Absatz 4 Ziffer 2 Gemeindegesetz](#)).
- Busse wegen Nichtbefolgung einer Vorladung sowie wegen ungebührlichen Benehmens an einer Sitzung einer Gemeindebehörde. Die Gesetzesbestimmung äussert sich nicht zur maximalen Höhe der Busse ([§ 20 Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Busse von bis zu 10'000 Franken wegen Verletzung der Schweigepflicht durch Dritte – oder deren Beauftragte oder Angestellte -, die von einer Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden ([§ 32a Absätze 2 und 3 Gemeindegesetz](#)).
- Die Statuten von Zweckverbänden können für die Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis maximal 1'000 Franken vorsehen. Die maximale Strafandrohung ist somit anders als diejenige, die für die Übertretung von ordentlichen Gemeindereglementen vorgesehen werden kann ([§ 34d Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes (sofern eine Kompetenzübertragung gemäss [§§ 6 ff. Polizeigesetz](#) vorliegt) für die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften Ordnungsbussen gemäss Bundesrecht ([Ordnungsbussengesetz](#)⁴ sowie [Katalog in der Ordnungsbussenverordnung](#)⁵) vorsehen ([§ 42 Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Bussen für die Übertretung von Vorschriften in Gemeindereglementen ([§ 46a Gemeindegesetz](#)). Gemeindereglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften unter anderem Bussen bis maximal 5'000 Franken vorsehen, wobei diese bei Nichtbezahlung in eine Freiheitsstrafe bis 50 Tage umgewandelt werden können. Im Weiteren kann gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden verhängt werden. Für Jugendliche gelten tiefere Strafandrohungen.
- Bussen wegen Störung von der Ruhe und Ordnung an Gemeindeversammlungen ([§ 58 Absatz 3 Gemeindegesetz](#)).

² Vgl. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180).

³ Vgl. PolG; SGS 700.

⁴ Vgl. OBG; SR 314.1.

⁵ Vgl. OBV; 314.11.

- In [§ 70b des Gemeindegesetzes](#) wird eine vereinfachte Verfahrensart geschaffen, indem die Gemeinden für die Beurteilung von Strafangelegenheiten statt dem Gesamtgemeinderat einen Ausschuss von mindestens zwei Behördenmitgliedern vorsehen können.
- In [§§ 81-83a des Gemeindegesetzes](#) werden das ordentliche Bussenverfahren vor dem Gemeinderat und der Rechtsweg geregelt. Die Verfahrensvorschriften lehnen sich an diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung an.
- Als spezielles verkürztes Verfahren mit eigenen Verfahrensregeln steht den Gemeinden das Bussenanerkennungsverfahren ([§ 81a des Gemeindegesetzes](#)) zur Verfügung.
- Analog zu den Einwohnergemeinden können auch die Bürgergemeinden Bussen vorsehen für die Übertretung von Reglementsvorschriften. Allerdings weicht die maximale Bussenhöhe (1'000 Franken) von derjenigen für Einwohnergemeinden ab ([§ 138 des Gemeindegesetzes](#)).
- Für die Ahndung von Übertretungen von Bürgergemeindereglementen ist gemäss § 138 des Gemeindegesetzes der Gemeinderat der Einwohnergemeinde zuständig. Für die Aussprechung von Bussen betreffend Vorladungen (§ 20) und Bussen anlässlich von Versammlungen (§ 58) ist hingegen der Bürgerrat zuständig ([§ 145 des Gemeindegesetzes](#)).
- Ergänzend kann festgehalten werden, dass von den Gemeinden und von der Gemeindepolizei für alle übrigen Straftaten ausserhalb der Gemeindezuständigkeit eine gewöhnliche Strafanzeige bei der kantonalen Polizei eingereicht werden kann, welche dann von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten beurteilt wird ([§§ 7e, 7k Polizeigesetz](#)). In diesen Fällen müssen sich die Gemeinden mit den Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten gemäss der [Schweizerischen Strafprozessordnung](#)⁶ befassen.

Die Vielzahl von verschiedenen Verfahren ist eine Herausforderung für die Gemeindebehörden. Zudem weisen einzelne Verfahren Lücken in den Regelungen auf, was zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führt. Heute müssen die Lücken mit Analogien und Interpretationen gefüllt werden, was einen unnötigen Aufwand verursacht und der Rechtssicherheit nicht zuträglich ist, zumal letztlich 86 Gemeinden die Bestimmungen anwenden müssen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es neben diesen im [Gemeindegesetz](#) geregelten Bussenverfahren noch das Ordnungsbussenverfahren des Bundes und das kantonale Übertretungsstrafgesetz gibt, welche ebenfalls Übertretungen unter Strafe stellen bzw. mit Bussen bedrohen. Während das [Ordnungsbussengesetz des Bundes](#)⁷ die Bestrafung von Übertretungen, die in einem dort aufgeführten Bundesgesetz (und in der dazugehörigen Verordnung⁸) aufgeführt

⁶ Vgl. Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0.

⁷ Vgl. OBG; SR 314.1.

⁸ Vgl. [Ordnungsbussenverordnung \(OBV; SR 314.11\)](#).

sind, mit einem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren regelt, stellt das [Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht](#)⁹ die in kantonalen Gesetzen aufgeführten Übertretungen unter Strafe (§ 1 Abs. 2 [ÜStG](#)).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des Gemeindegesetzes und des Polizeigesetzes vorgeschlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen (wie oben beschrieben) vereinfacht werden. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeindebehörden soll ein möglichst schlankes und allgemein verständliches Bussenwesen zur Verfügung stehen.

2.3. Erläuterungen

1. Keine Bussen für «ungebührliches Benehmen», als «Sitzungsdisziplin» oder als arbeitsrechtliche Sanktion

Wird jemand von einer Gemeindebehörde zu einem Gespräch vorgeladen und erscheint nicht, so gibt es verschiedene Möglichkeiten der Behörden, darauf zu reagieren. Die Behörde kann das Verfahren nach entsprechender Ankündigung zum Beispiel rein schriftlich durchführen. Eine erzwungene Besprechung mit vorgängiger Bussenerhebung oder nach einer polizeilichen Zwangsvorführung (vgl. § 20 des Gemeindegesetzes) dürfte kaum zu einer Entspannung in einer Verwaltungsangelegenheit beitragen.

Aus der Praxis der Gemeinden wird berichtet, dass diese Bussenbestimmung kaum je zur Anwendung komme. Das Gleiche gelte für die Möglichkeit zur Bussenerhebung wegen «ungebührlichem Verhalten» an einer Sitzung. Wer querulatorisch unterwegs sei, lasse sich einerseits von solchen Disziplinarbussen nicht von seinem Weg abbringen, und andererseits seien in solchen Fällen oftmals die finanziellen Mittel zur Begleichung solcher Bussen ohnehin nicht vorhanden. Deshalb soll die Möglichkeit der Bussenerhebung in § 20 des Gemeindegesetzes aufgehoben werden.

Ein weiterer Anwendungsbereich von disziplinierenden Bussen findet sich in den §§ 15 und 32 des Gemeindegesetzes. Mit arbeitsrechtlichen Bussen sollen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung disziplinarisch bestraft werden können. Im Weiteren können – neben den Instrumenten eines Verweises oder einer Amtsenthebung - Disziplinarbussen gegen einzelne Behördenmitglieder oder gegen ein ganzes Gremium verfügt werden, wenn Pflichtverletzungen vorliegen.

Nach Diskussionen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Das Arbeitsrecht bietet genügend Möglichkeiten, bei arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen Sanktionen zu ergreifen. Auf das Instrument von Disziplinarbussen gegenüber Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung soll künftig verzichtet werden. Ebenfalls soll gegenüber Behördenmitgliedern (auf eine Amtsperiode Gewählte) auf Disziplinarbussen verzichtet werden. Somit verbleiben – neben den gewöhnlichen Massnahmen - die Disziplinarinstrumente des Verweises und der Amtsenthebung. Auch das kantonale

⁹ Vgl. das [Übertretungsstrafgesetz \(ÜStG; SGS 241\)](#).

Personalrecht ([§ 62 Personalgesetz](#)) kennt gegenüber einer auf eine Amtsperiode gewählten Person sowie einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Nebenamts als Disziplinar massnahmen nur den schriftlichen Verweis und die Amtsenthebung.

- Die Möglichkeit zur Erhebung von Bussen gegenüber Personen, welche die Ruhe und Ordnung an Gemeindeversammlungen stören (§ 58 Gemeindegesetz), soll aufgehoben werden. Damit entfallen auch die damit verbundenen offenen Fragen – das heutige Gemeindegesetz legt weder den maximalen Bussenrahmen fest, noch ist der Rechtsweg definiert. Nach Auskunft des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden sind kaum Anwendungsfälle bekannt. Auch nach der Revision hat die Versammlungsleitung die Möglichkeiten, störende Personen von der Versammlung wegzuweisen und im Extremfall die Versammlung aufzulösen.
- Auf die Bussenmöglichkeit für eine unentschuldigte Nichtbefolgung einer Vorladung (§ 20 Gemeindegesetz) soll künftig verzichtet werden. Wer nicht erscheint, hat letztlich in der Regel selbst einen Nachteil, indem er beziehungsweise sie eine Klärungsmöglichkeit respektive eine Chance für eine mündliche Anhörung verpasst. Das Verwaltungsrecht bietet – wie oben erwähnt – genügend andere Möglichkeiten. Insbesondere kann bei einem Scheitern von Gesprächen das Verfahren schriftlich durchgeführt werden. Gegenüber renitenten oder querulatorischen Personen bringt auch ein mit Bussen erzwungenes Gespräch nicht viel.
- Mit der Streichung der Disziplinarbusse in § 20 des Gemeindegesetzes wird auch die Möglichkeit zur Aussprechung einer Busse wegen «ungebührlichem Benehmen an einer Sitzung» verzichtet. Dies ist zu begrüssen, da die Abgrenzung zwischen gebührlichem und ungebührlichem Verhalten im Einzelfall schwierig sein dürfte. Und zudem auch bei dieser Bussenart weder das Verfahren noch die maximale Bussenandrohung im Gemeindegesetz definiert ist.

2. Keine zusätzliche kommunale Strafnorm für die Verletzung der Schweigepflicht Dritter

[§ 32a Gemeindegesetz](#) hält fest, dass Dritte, die Arbeiten für die Gemeinden ausführen, der gleichen Schweigepflicht unterliegen wie die Gemeindeangestellten. Bei den Dritten kann es sich beispielsweise um Computerspezialisten beziehungsweise Computerspezialistinnen oder externe Beraterinnen und Berater handeln. Soweit ist die Bestimmung unproblematisch und sinnvoll.

In der gleichen Bestimmung wird die Verletzung der Schweigepflicht Dritter einer Strafbarkeit unterstellt. So sollen auch Haftstrafen und Bussen bis 10'000 Franken ausgesprochen werden können. Das Gesetz schweigt über die maximale Höhe der Haftstrafe. Im Weiteren kann festgehalten werden, dass keine andere Bussenbestimmung des Gemeindegesetzes Bussen bis 10'000 Franken vorsieht. Das Verfahren ist nicht geregelt.

Die Strafbestimmung soll aus den nachfolgenden Gründen aufgehoben werden:

- Das kantonale Recht sieht in [§ 49 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁰](#) bereits eine Strafbestimmung vor. Eine separate Bussenbestimmung im Gemeindegesetz für einen ähnlichen Sachverhalt erscheint überflüssig und erhöht nur die Komplexität, indem im Anwendungsfall eine Abgrenzung der beiden sich überschneidenden Bestimmungen vorgenommen werden müsste.
- Das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) stellt die Verletzung von amtlichen Geheimnissen bereits unter Strafe und deckt damit den Unrechtsgehalt von § 32a des Gemeindegesetzes ab. Vergleiche dazu [Art. 320 des Strafgesetzbuches¹¹](#), der die Amtsgeheimnisverletzung regelt sowie [Art. 293 des Strafgesetzbuches¹²](#), der die Veröffentlichung von amtlichen geheimen Verhandlungen unter Strafe stellt.
- Die Aussprechung von Haftstrafen und Bussen bis zum ordentlichen Höchstbetrag nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ([Art. 106 StGB](#)) durch Gemeinderäte, die in der Regel im Milizsystem arbeiten, erscheint fragwürdig. Strafen in dieser Höhe werden normalerweise nur von der Staatsanwaltschaft oder den Strafgerichten ausgesprochen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Dienstleister (Softwareunternehmen, Berater usw.) und seine Mitarbeitenden vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der (Datenschutz-) Vertragsbestimmungen ist eine angemessene Konventionalstrafe zu vereinbaren.

3. *Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Bestimmungen des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes*

Die Polizei Basel-Landschaft erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz ([§ 3 Abs. 1 Bst. e. des Polizeigesetzes](#))¹³.

Seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit, dass auch die Gemeinden im Bereich des ruhenden und auch des fahrenden Verkehrs Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ahnden können ([§§ 7 ff. des Polizeigesetzes](#)). Die Gemeinden können also das Ordnungsbussenverfahren des Bundes

¹⁰ [§ 49 Informations- und Datenschutzgesetz: Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten](#)

¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter gibt, wird mit Busse bestraft.

¹¹ [Art. 320 StGB: Verletzung des Amtsgeheimnisses](#)

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

¹² [Art. 293 StGB: Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen](#)

1. Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

² Die Gehilfenschaft ist strafbar.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

¹³ Die Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons sind zudem in § 71 des Polizeigesetzes (SGS 700) geregelt.

direkt anwenden. Die Tatbestände und das Verfahren sind im eidgenössischen [Ordnungsbussengesetz](#) und in der [Ordnungsbussenverordnung](#) geregelt.

Im Zusammenhang mit der [umfassenden Revision der bundesrechtlichen Ordnungsbussenverordnung](#) wurde deren Umsetzung im Kanton geprüft. In der Folge wurde mit [Vorlage 2020/399](#) die Möglichkeit geschaffen, dass auch die Gemeindepolizeien Cannabis-Ordnungsbussen ausstellen können ([§ 7f Abs. 2 Bst. d Polizeigesetz](#)).

Dabei ist zu beachten, dass Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren gegenüber Jugendlichen erst ab 15 Jahren ausgesprochen werden können, bei Wiederhandlungen gegen das [Betäubungsmittelgesetz](#)¹⁴ sogar erst ab 18 Jahren ([vgl. Art. 4 Ordnungsbussengesetz](#)).

Im erweiterten [Katalog der revidierten Ordnungsbussenverordnung](#) betreffen einzelne Bussenziffern auch Rechtsbereiche, die teilweise in die Gemeindezuständigkeit fallen. Zusammen mit dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) wurde beschlossen, auf eine Ausweitung der Gemeindezuständigkeit für die nachfolgend aufgelisteten Bussenziffern zu verzichten:

- III./3001: Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe oder zur Grundpreisbekanntgabe ([Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb](#)¹⁵)
- IV./4001: Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der im Anhang 2 zur [Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz \(NHV\)](#)¹⁶ aufgeführten Arten
- IX./9001: Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten ([Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Umweltschutzgesetzes](#)¹⁷)
- X./10001: Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. ([Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen](#)¹⁸)
- XI./11001-11002: [Waldgesetz](#)¹⁹ (alle Bussenziffern).
- XII./12001-12011: [Jagdgesetz](#)²⁰ (alle Bussenziffern).
- XIII./13001-13003: [Bundesgesetz über die Fischerei](#)²¹ (alle Bussenziffern).

Der Verzicht wurde wie folgt begründet:

- Die Bussenziffern im Bereich der Preisbekanntgabepflicht und dem Blumenpflücken kämen derart selten zur Anwendung, dass sich eine Ausbildung und Ausstattung der betreffenden Kontrollpersonen nicht lohnen würde.

¹⁴ Vgl. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121).

¹⁵ Vgl. UWG; SR 241.

¹⁶ Vgl. NHV; SR 451.1.

¹⁷ Vgl. USG; SR 814.01.

¹⁸ Vgl. SR 818.31.

¹⁹ Vgl. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0).

²⁰ Vgl. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG; SR 922.0.

²¹ Vgl. BGF; SR 923.0.

- Die Benutzung von Wertstoffsammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten betrifft zwar die Gemeinden, diese Bussenziffer deckt aber nur einen minimalen Bereich des Littering ab. Die Einführung einer Ordnungsbusse durch den Bund für diesen Nebenaspekt neben den Gemeindebussen im Bereich des Littering würde nur zusätzliche Verwirrung schaffen.
- In den Bereichen Wald, Jagd und Fischerei kommen viele der eidgenössischen Bussenziffern nicht zum Tragen (Skifahren, Jagdbanngebiete, Alpstrassen usw.), es verbleiben nur wenige Anwendungsbereiche, für welche sich eine Ausbildung einer Vielzahl von Bannwart/innen, Jagdaufseher/innen usw. nicht lohnt. In der Praxis werden Verstösse oftmals direkt im Gespräch mit den Betroffenen geklärt. Bei den – sehr selten vorkommenden - erheblicheren Delikten kommt das Ordnungsbussenverfahren ohnehin nicht zur Anwendung und es muss eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Dazu kommt, dass ein Teil der Aufsicht in diesen Bereichen durch mandatierte Private ausgeübt wird, was die Ausstellung von Ordnungsbussen als problematisch erscheinen lässt. Im Weiteren wurde das Problem der Zuordnung von Übertretungen zu einer bestimmten Gemeinde angesprochen, zumal die Gemeindegrenzen oftmals quer durch den Wald verlaufen.

Falls die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt dennoch in diesen Bereichen Ordnungsbussen erheben möchten, wäre dies gestützt auf den neuen § 7 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes möglich – sofern es einen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden betrifft. Die Gemeinden müssten in einem solchen Fall die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes (§ 81c) sowie des Polizeigesetzes erfüllen: Die Verfolgung der Übertretung bzw. der Gebrauch der Bestimmung im OBG/OBV müsste von der Gemeinde in einem Reglement auf Gesetzesstufe vorgesehen sein (§ 7 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes) und die Gemeinde müsste die zuständigen Mitarbeitenden bezeichnen und uniformieren, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen (gemäss § 7b Abs. 1 des Polizeigesetzes). Die Gemeinden müssen dafür aber ausdrücklich keine Gemeindepolizei haben.

Bei Verstössen gegen Gemeindereglemente können zusätzliche Übertretungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde mit Busse belegt werden, diesfalls ist auch die Höhe des Bussenbetrags anzugeben.

4. *Erweiterung Gemeindeautonomie: Generelle Gemeindezuständigkeit, keine Einzel-Kompetenzübertragungen mehr notwendig*

Das Polizeigesetz sieht die nachfolgenden drei Stufen von Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich von Ruhe und Ordnung vor:

- Alle Gemeinden sorgen für die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung im Gemeindegebiet ([§§ 42 und 44 Gemeindegesetz²²](#) sowie [§ 6 Polizeigesetz²³](#)). Das Gemeindegesetz konkretisiert den Begriff «Ruhe und Ordnung»: Schutz vor Lärm, anstössigem Benehmen,

²² Vgl. SGS 180.

²³ Vgl. SGS 700.

Unfug, Streit (ohne Gewalt), Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren, weitere Störungen der öffentlichen Ordnung wie z.B. wilde Abfallbeseitigung.

- Auf Antrag kann eine Gemeinde sich vom Regierungsrat die Kompetenz übertragen lassen, den ruhenden Verkehr sowie Radarkontrollen ohne Anhaltung des Verkehrs (rein schriftliches Verfahren mit Zusendung der Busse) zu kontrollieren und Ordnungsbussen auszustellen ([§ 7 Polizeigesetz](#)).
- Eine weitere Stufe ist der Betrieb einer Gemeindepolizei, die die Anstellung von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten voraussetzt. Auch hier ist eine Einzel-Kompetenzübertragung durch den Regierungsrat erforderlich ([§§ 7f ff. Polizeigesetz](#)).

Neu sollen die Gemeinden nicht mehr für jede einzelne Teil-Bussenkompetenz eine Kompetenzübertragung beim Regierungsrat beantragen müssen. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Gemeinden zu entscheiden, welche Tätigkeiten sie ausüben wollen (Kontrolle ruhender Verkehr, Kontrolle fahrender Verkehr usw.). Die Gemeinden sind dann - wie in jedem anderen Rechtsbereich auch - verantwortlich für die korrekte Durchführung (Verwendung geeichter Geräte, Einhaltung der Vorschriften über die Ordnungsbussen, Ausbildung des eingesetzten Personals).²⁴

Wie oben unter Ziffer 3 «*Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Ziffern des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes*» dargelegt, wurde mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes das Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet, um auch Verstösse gegen andere Bundesgesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde beschlossen, auf eine Ausweitung der Gemeindezuständigkeit zu verzichten.

Mit dem neuen § 7 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, bei Bedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem Reglement vorzusehen, auch in diesen erweiterten Rechtsgebieten Ordnungsbussen auszustellen. Diese Kompetenz sollen alle Gemeinden erhalten, unabhängig davon, ob sie eine eigene Gemeindepolizei führen oder nicht.²⁵

5. *Neue vereinfachte Verfahrensvorschriften bei der Verletzung von kommunalen Vorschriften*

Die Bussenregelungen sind heute im Gemeindegesetz verteilt²⁶. Neu werden sie vereinfacht und in den neuen §§ 81c - 81f des Gemeindegesetzes an einem Ort zusammengeführt. Während § 81c des Gemeindegesetzes das Ordnungsbussenverfahren regelt, in welchem die Gemeinden geringfügige Übertretungen ihrer Gemeindeglemente mit einer Busse von höchstens 300 Franken im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren ahnden können, regelt § 81d - 81f des Gemeindegesetzes das ordentliche Strafverfahren. In diesem Verfahren können die Gemeinden für die Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis 2'000 Franken androhen und Strafbefehle

²⁴ Vgl. dazu die vorgeschlagenen Änderungen im Polizeigesetz (§ 3a, § 7, § 7a, § 7b, § 7d, § 7e, § 7f, § 7g, § 7i, § 7k).

²⁵ Vgl. ausführlich dazu oben: Ziffer 3 «*Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Ziffern des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes*».

²⁶ Vgl. § 15 Abs. 4 Ziff. 2, § 20 Abs. 2 und 3, § 32a Abs. 2 und 3, § 34d Abs. 2, § 46a, § 58 Abs. 3, § 70b, § 81, § 81a, § 81b, § 81c Abs. 3, § 82, § 83, § 83a, § 138 Abs. 1 und 2, § 145 Abs. 3.

ausstellen. Der Vollzug der Gemeindestrafen ist neu in § 81g des Gemeindegesetzes geregelt. Wie bei allen anderen in den Gesetzen vorgesehenen Bussen können diese in Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden²⁷.

Im ordentlichen Strafverfahren (§ 81d – 81f) soll der Gemeinderat Verstösse gegen die Reglemente der Gemeinde (als kommunale Strafverfolgungsbehörde) beurteilen und einen Strafbefehl im Sinne von Art. 352 und 353 StPO erlassen können. Das Verfahren verweist sinngemäss auf die Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren, welches in Art. 352 ff. StPO geregelt ist.²⁸ Der Gemeinderat hat aber auch die Möglichkeit, falls er den Übertretungstatbestand als nicht erfüllt erachtet, das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung einzustellen.

Der Gemeinderat kann im ordentlichen Strafverfahren einen Strafbefehl mit einer Busse ausstellen, gestützt auf ein Gemeindereglement, welches für die konkrete Übertretung eine Busse (von maximal 2'000 Franken) androht, wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt einer Übertretung eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist. Dazu kann der Gemeinderat Untersuchungen vornehmen. Vor dem Erlass eines Strafbefehls wird die betroffene Person angehört und sie wird auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen. Der Strafbefehl enthält²⁹: Den Gemeinderat als ausstellende Behörde, den Namen der beschuldigten Person, den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird, die dadurch erfüllte Übertretung mit der Bezeichnung des entsprechenden Paragraphen des Gemeindereglements, welcher diese Übertretung mit Busse bedroht, die Höhe der Busse, den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift der ausstellenden Person. Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Stellt sich heraus, dass keine kommunale Vorschrift verletzt wurde, so stellt der Gemeinderat das Verfahren ein. Dazu erlässt er eine kurz begründete Verfügung im Sinne von Art. 319 ff. StPO, welche er der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

Für die Verfolgung von strafbaren Handlungen von Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zuständig – vorbehältlich des Verfahrens bei Ordnungsbussen³⁰. Diese Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft wird neu in § 81d Abs. 4 des Gemeindegesetzes ausdrücklich erwähnt.

²⁷ Vgl. dazu unten «6. Reduktion Höchststrafen für Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit».

²⁸ Da die StPO für den Gemeinderat als kommunale Strafverfolgungsbehörde nicht anwendbar ist, das kommunale Verfahren sich aber einfachheitshalber möglichst eng an das Verfahren der StPO anlehnen soll, wird jeweils sinngemäss auf die Bestimmungen der StPO verwiesen.

Die Übertretungsstrafbehörde gemäss Art. 17 und Art. 357 StPO ist im Kantons Basel-Landschaft ausschliesslich die Staatsanwaltschaft. Zusätzlich haben im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinderäte die Funktion von kommunalen Strafverfolgungsorganen. Sie beurteilen die Verletzung von Gemeindereglementen und stellen Bussen aus. Für die kommunalen Strafverfolgungsorgane ist die StPO bzw. sind deren Verfahrensvorschriften nicht (direkt) anwendbar. (Die StPO gilt gemäss Art. 1 Abs. 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone sowie gemäss § 2 Abs. 1 [EG StPO](#) für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. Laut § 2 Abs. 2 EG StPO bleiben besondere Verfahrensvorschriften vorbehalten. Laut der "Vorlage an den Landrat 2008/148 zum [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\)](#) und Verfassungsänderung" wurde dieser Vorbehalt für Spezialgesetze eingefügt, welche eigene Verfahrensvorschriften enthalten. So zum Beispiel das [kantonale Steuergesetz in § 160 ff \(SGS 331\)](#), wo gemäss § 161 die kantonale Steuerverwaltung das Strafverfahren eröffnet und diese selbst mit einer Verfügung abschliesst. Auch das Gemeindegesetz sieht als Spezialgesetz für Übertretungen von Gemeindereglementen besondere Verfahrensvorschriften vor.)

²⁹ Im Sinne von Art. 353 Abs. 1 StPO.

³⁰ Ordnungsbussen können von den Kantonen bezeichneten zuständigen Organen im Ordnungsbussenverfahren gegenüber Jugendlichen ab 15 Jahren ausgesprochen werden unter Ausnahme der Widerhandlungen gegen das [BetmG](#) (vgl. Art. 4

Gemäss dem neuen § 81f Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann gegen den Strafbefehl beim Gemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden; die Art. 354 und 355 StPO, welche die Einsprache in der Strafprozessordnung regeln, sind sinngemäss anwendbar. Diese «neue» Bestimmung entspricht dem geltenden § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, der auf die Art. 354 ff. StPO verweist. Der Verweis wird aufgrund eines Schreibens des Strafgerichts konkretisiert mit der Bezeichnung von Art. 354 und 355 StPO.

Entschliesst sich der Gemeinderat, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist er die Akten unverzüglich dem Strafgerichtspräsidium zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift³¹. Das Strafgerichtspräsidium entscheidet über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache³². Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden³³. Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen³⁴. Ist der Strafbefehl ungültig, so hebt das Strafgerichtspräsidium ihn auf und weist den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an den Gemeinderat zurück³⁵.

Als erstinstanzliches Gericht soll das Strafgerichtspräsidium im Sinne von Art. 356 StPO entscheiden. Diese neue Bestimmung in § 81f Abs. 2 des Gemeindegesetzes entspricht dem geltenden § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, der aber auf die Art. 355 ff. StPO verweist. Aufgrund des Schreibens des Strafgerichts soll der Verweis auf Art. 356 StPO konkretisiert werden, weil das Verfahren vor dem Strafgerichtspräsidium nach einer Einsprache abschliessend in Art. 356 StPO geregelt ist. Dagegen suggeriere der geltende § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz mit dem Verweis auf Art. 355 ff. StPO, dass weitere Beweise, welche zur Beurteilung der Einsprache erforderlich seien, durch das Strafgerichtspräsidium erhoben würden. Es sei aber nicht die Aufgabe des Strafgerichts, die grundlegenden Beweise zu erheben und namentlich die Schuld eines Täters beziehungsweise einer Täterin analog einer Strafverfolgungsbehörde von Grund auf nachzuweisen.

6. *Reduktion Höchststrafen für Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit*

Der heutige Bussenrahmen von 5'000 Franken für Bussen infolge von Übertretungen von in den Reglementen vorgesehenen Vorschriften (§ 46a Gemeindegesetz) erscheint als sehr hoch, zumal es um die Verletzung von kommunalen Reglementen geht. Dies gilt insbesondere, weil die Umrechnung nach dem anerkannten Schlüssel (100 Fr. Busse = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit) sehr hohe Sanktionen ergibt. Der Bussenrahmen wurde daher mit dem neuen § 81d Abs. 1 Gemeindegesetz auf 2'000 Franken reduziert (was abgeleitet immer noch 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe und 80 Stunden gemeinnützige Arbeit ergibt).

Neu sind nur die Bussen erwähnt. Wie bei allen anderen in den Gesetzen vorgesehenen Bussen können diese in Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden. Dies ist in

[Ordnungsbussengesetz](#)). Widerhandlungen gegen das BetmG werden nur im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr vollendet hat (vgl. Art. 4 [Ordnungsbussengesetz](#)).

³¹ Im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO.

³² Im Sinne von Art. 356 Abs. 2 StPO.

³³ Im Sinne von Art. 356 Abs. 3 StPO.

³⁴ Im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO.

³⁵ Im Sinne von Art. 356 Abs. 5 StPO.

§ 1 Abs. 3 des Übertretungsstrafgesetzes (SGS 241) so vorgesehen: "Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit angeordnet werden". Wie auch in den anderen Gesetzen ist auch hier keine doppelte Erwähnung notwendig.

Die gemeinnützige Arbeit ist nach dem Strafgesetzbuch ohnehin eine Vollzugsform. Da vorliegend die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für anwendbar erklärt werden, gilt dies auch für Gemeindebussen.

Der Bussenrahmen für Übertretungen wird mit dieser Vorlage nur für kommunale Reglemente reduziert. Weiterhin ist es möglich, dass in kantonalen Erlassen für Übertretungen eine höhere Busse angedroht wird³⁶. So soll der Schulrat weiterhin Erziehungsberechtigte mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestrafen können, falls diese ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen³⁷.

7. Übergangsbestimmungen in § 188 des Gemeindegesetzes

Mit dem neuen § 188 Abs. 1 des Gemeindegesetzes soll klargestellt werden, dass für die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderungen hängigen Verfahren die bisherigen Bestimmungen gelten.³⁸

Mit dem neuen Abs. 2 erhalten die Gemeinden eine 5-jährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Reglemente. Danach gelten automatisch die neuen Bestimmungen.

8. Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen

Heute kennen die kommunalen Feuerwehrreglemente Bestimmungen über die Disziplinierung von Angehörigen der Feuerwehr. Vorgesehen sind in aller Regel Massnahmen wie ein Verweis, Bussen, eine Degradierung oder gar ein Ausschluss aus der Feuerwehr. Diese Massnahmen können ausgesprochen werden, wenn jemand zu spät oder gar nicht an einer Feuerwehrübung erscheint oder dergleichen.

Das Disziplinarwesen findet heute keine Grundlage im kantonalen Recht. Diese soll nun mit einer Bestimmung im [Feuerwehrgesetz](#) geschaffen werden. Die konkrete Ausgestaltung soll im Sinne der Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen werden.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind in der Kommentarspalte der Synopse kommentiert.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Verankerung im Aufgaben- und Finanzplan.

³⁶ [Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafgesetz \(Übertretungsstrafgesetz, ÜStG; SGS 241\).](#)

³⁷ [Vgl. § 69 Abs. 2 des Bildungsgesetzes; SGS 640\).](#)

³⁸ Wobei der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dem Regierungsrat überlassen wird.

2.5. Rechtsgrundlagen

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen das Gemeindegesetz, das Polizeigesetz sowie am Rande weitere Erlasse geändert werden.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Bei den Gemeinden ist durch die Vereinfachung mit einer gewissen Aufwandreduktion zu rechnen; diese kann nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Neuorganisation führt zu einem Minderaufwand bei den Gemeinden. Dieser kann nicht konkret beziffert werden.

Es sind durch die Vorlage keine neuen Risiken zu erwarten.

2.7. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;

b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;

c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen im Sinne von § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) zu erwarten durch die Vorlage (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes sowie § 2 der KMU-Verordnung sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung

durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Eine direkte Betroffenheit der KMU liegt nicht vor. Die Vereinfachung des Bussenwesens kommt letztlich aber den KMU zugute. Durch die Vereinfachungen und klareren Regeln müssen sich die KMU – wie alle anderen Unternehmen und die Privaten –, die sich in einem Bussenverfahren befinden, nicht mehr mit einem komplizierten System auseinandersetzen. Dies reduziert die administrative Belastung.

In finanzieller Hinsicht kommen den KMU die reduzierten Höchst-Bussenansätze entgegen.

2.9. Vernehmlassungsverfahren

Kanton

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens:

Gemeinden

Nach der Verordnung über die [Anhörung der Gemeinden \(SGS 140.32\)](#) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind.

Mit der Änderung des [Gemeindegesetzes](#) und des [Polizeigesetzes](#) soll das Bussenwesen für die Gemeindebehörden und die Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und verständlicher ausgestaltet werden. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Anhörung der Gemeinden einbezogen. Daher wird kein spezielles Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinden werden aber selbstverständlich in der Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen.

Nach der Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe der Gemeinden wurde die Vorlage mit zwei weiteren Punkten ergänzt:

- Im [Gemeindegesetz](#) wurden Übergangsbestimmungen eingefügt (vgl. § 188).
- Im [Feuerwehrgesetz](#) wurde eine Grundlage für das bereits heute in den Gemeinden weit verbreitete Disziplinarrecht im Feuerwehrewesen geschaffen (vgl. § 24a und § 39 Abs. 2).

Die Gemeinden sowie der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) werden gebeten, sich zu diesen nachträglichen Ergänzungen zu äussern.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine Vorstösse des Landrats zu den in der Vorlage behandelten Themen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gemeindegesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine abzuschreibenden Vorstösse vorhanden.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gemeindegesetzes
- Synopse Gesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetz (nur geänderte Paragraphen)

Landratsbeschluss

über die Revision des Gemeindegesetzes (Bussenwesen der Gemeinden)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gemeindegesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: